

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 11. September 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 195.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. Oktober bis 31. Dezember 1926. — (Nr. 196.) Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926. — (Nr. 197.) Regelung des Vorfiges im Gemeindefkirchenrat in Orten mit mehreren Pfarrstellen bei Erledigung und Wiederbesetzung der mit dem Vorfig verbundenen Pfarrstelle. — (Nr. 198.) Frachtfreiheit für Ersatzkirchen-glocken. — (Nr. 199.) Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Landes-kirche. — (Nr. 200.) Kirchenammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Potsdam. — (Nr. 201.) Kirchenammlung für den Deutschen Evangelischen Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit in Berlin-Pläßensee oder für den Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz in Nowawes. — (Nr. 202.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1926.

(Nr. 195.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. Oktober bis 31. Dezember 1926.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1925 — Lgb. II Nr. 959/25 — (Kirchliches Amtsblatt 1925, Seite 235) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. Oktober bis 31. Dezember 1926, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Oktober bis 31. Dezember 1926 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 524.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. September 1926.

(Nr. 196.) Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926. (R.-G.-Bl. Teil I S. 399.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar einem zugelassenen Kreditinstitute zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 2.

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebs liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Das Kreditinstitut soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 3.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrags gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Entstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gerichte niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

§ 4.

Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt der Gläubiger gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihm im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

Ist ein Inventarstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts des Kreditinstituts zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 11.

Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5.

Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte niedergelegt ist, dem Kreditinstitute gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts in gutem Glauben war.

Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 6.

Das Inventar haftet auch für die dem Gläubiger zu erziehenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 7.

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte in gutem Glauben ist.

§ 8.

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9.

Beabsichtigen der Verpächter oder das Kreditinstitut das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebs über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 10.

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen.

§ 11.

Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 10 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf das Kreditinstitut der Einwilligung des Verpächters. Das Kreditinstitut hat dem Verpächter auf sein Verlangen die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hiernach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn das Kreditinstitut keinen Anspruch darauf erhebt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 12.

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und das Kreditinstitut und der Verpächter gemäß dem § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen.

§ 13.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gesicherte Forderung kann nur an ein Kreditinstitut abgetreten werden, das nach Maßgabe dieses Gesetzes zugelassen ist; die Abtretung soll dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gericht angezeigt werden. Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

§ 14.

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufgibt.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 15.

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von dem Kreditinstitut niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Kreditinstitut hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrags unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 14 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 16.

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebs liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgerichte kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 17.

Die Zulassung des Kreditinstituts geschieht durch den Pachtcreditausschuß.

§ 18.

Der Pachtkreditausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder ernennt die Reichsregierung auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte von den Spitzenorganisationen der Verpächter und Pächter gewählt. Wird innerhalb der Spitzenorganisationen der Verpächter einerseits oder der Pächter andererseits eine Verständigung über die Personen der Mitglieder nicht erzielt, so ernennt sie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Reichsregierung.

Für jedes Mitglied des Pachtkreditausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen.

Die Anerkennung der Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes geschieht auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats durch die Reichsregierung.

Die Kosten des Pachtkreditausschusses tragen die zugelassenen Kreditinstitute nach dem Verhältnis der von ihnen gewährten Pächterkredite. Auf Antrag entscheidet die Reichsregierung über die Kostenfestsetzung.

§ 19.

Die behördlich ernannten Mitglieder des Pachtkreditausschusses können jederzeit abberufen werden. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 20.

Der Pachtkreditausschuß entscheidet nach freiem Ermessen. Das sich bewerbende Kreditinstitut muß dem Pachtkreditausschuß die Auskünfte erteilen, die dieser für notwendig hält.

Das Kreditinstitut muß dem Antrag auf Zulassung durch den Pachtkreditausschuß ein Muster des zur Verwendung kommenden Verpfändungsvertrags beifügen.

Das Kreditinstitut muß die Möglichkeit bieten, zur Aufrechterhaltung des beliebigen Betriebs auch dem Verpächter Kredit einzuräumen.

Das Kreditinstitut muß nachweisen, daß seine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliebigen Betriebe unter dem Gesichtspunkt einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung sowie für die etwa erforderlich werdende Ausübung einer Wirtschaftsberatung Gewähr bieten. Zur laufenden Überwachung gehört besonders ein alljährlicher Voranschlag über die zu erwartenden Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der Ernteerträge der Vorjahre.

§ 21.

Der Pachtkreditausschuß hat darüber zu wachen, daß das Kreditinstitut die Voraussetzungen seiner Zulassung dauernd erfüllt. Das Kreditinstitut muß ihm den hierzu erforderlichen Einblick in seine Geschäftsführung ermöglichen.

Sind die Voraussetzungen der Zulassung fortgefallen, so hebt der Pachtkreditausschuß die Zulassung auf.

§ 22.

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Sichtungsübereignung werden durch § 4 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 2 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und zehn Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

Die Abwicklung der Kredite muß, falls nicht inzwischen eine andere gesetzliche Regelung eintritt, drei Jahre vor dem Ablauf dieses Gesetzes beginnen.

Der Pachtkreditausschuß hat die Geschäftsführung insoweit zu überwachen; § 21 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Für die nach diesem Gesetze den Gerichten obliegenden Berrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben.

Vorstehendes Gesetz betreffend Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter teilen wir mit, weil das den Kirchengemeinden gemäß §§ 581, 559 ff., 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht an den Inventarstücken der Pächter durch das Gesetz eingeschränkt wird.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1926.

(Nr. 197.) **Regelung des Vorsitzes im Gemeindefkirchenrat in Orten mit mehreren Pfarrstellen bei Erledigung und Wiederbesetzung der mit dem Vorsitz verbundenen Pfarrstelle.**

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, unsere Amtsblattverfügung vom 21. Februar 1925 — Tgb. IV Nr. 396 — (R. A.-Bl. 1925 S. 37) in Erinnerung zu bringen.

Die für den vorermähnten Fall vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 29 Abs. 2 B.-U. hat die Bedeutung, daß für den Rest des 4jährigen Turnus der bisherige Vorgänger im Vorsitz, oder falls ein solcher nicht vorhanden, der demnächst zum Vorsitz berufene Geistliche den Vorsitz übernimmt. Der neu eintretende Geistliche bleibt dabei außer Betracht.

Der auf diese Weise verfassungsmäßig Berufene kann jedoch auf die Übernahme des Vorsitzes verzichten (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 B.-U.). Dann tritt zunächst von den in der Gemeinde vorhandenen Geistlichen der zunächst Berufene ein. Ist niemand mehr vorhanden, so kommt der neu eintretende Geistliche heran.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn innerhalb des 4jährigen Turnus die mit dem Vorsitz verbundene Pfarrstelle wiederholt zur Erledigung kommen sollte.

Tgb. X. Nr. 2196. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. September 1926.

(Nr. 198.) **Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.**

Die Reichsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Zugeständnis der frachtfreien Beförderung von Kirchenglocken, die zum Ersatz der während des Krieges abgelieferten Kirchenglocken bestimmt sind, nochmals bis zum 31. März 1927 verlängert wird. Die Vergünstigung gilt für alle Ersatzkirchenglocken, die bis zum bezeichneten Zeitpunkte der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, wenn durch die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung der Nachweis geführt wird, daß es sich um den Ersatz für eine während des Krieges an das Reich abgelieferte Kirchenglocke handelt. Die Reichsbahn-Direktionen sind durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, hierbon am 23. Juni d. J. verständigt worden.

Tgb. IV. Nr. 1987.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. September 1926.

(Nr. 199.) **Kirchen- und Hausammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Landeskirche.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 8. April 1926 — E. O. I. Nr. 7031 — angeordnet, daß

am Erntedankfest, dem 3. Oktober 1926,

in allen Hauptgottesdiensten wiederum eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Kirche, insbesondere in den Zerstreuungsgebieten, erhoben wird.

Im Anschluß an die Kirchenammlung ist für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Wie in früheren Jahren sind diese Sammlungen bereits am Sonntag vor dem Erntedankfest von der Kanzel bekanntzumachen und insbesondere am Erntedankfest selbst aufs wärmste zu empfehlen. Wenn gleich alle unsere Kirchengemeinden den wirtschaftlichen Druck der Gegenwart fühlen, so befinden sich doch eine große Anzahl von Gemeinden und auch ganze Gebiete in ganz ungewöhnlicher Not. Trotz größter Opferbereitschaft sind sie nicht in der Lage, die Mittel für die lebensnotwendige kirchliche Arbeit aufzubringen, so daß sie dem wirtschaftlichen Druck unterliegen müßten, wenn nicht die Gesamtkirche sich ihrer annehmen würde. Ganz besonders haben die evangelische Diaspora und das besetzte Gebiet sowie die östlichen Abtretungsgebiete zu leiden. Diesen bedrängten Glaubensgenossen, die mit ihrem Kampf um ihr kirchliches Leben auch ihre deutschen kulturellen Güter, meist als Minderheiten, verteidigen, zu Hilfe zu kommen, ist Pflicht aller Evangelischen. Wir vertrauen darauf, daß alle Beteiligten es sich angelegen sein lassen, den Erfolg dieser wichtigen Sammlungen sicherzustellen.

Mit der Einsammlung der Hauskollekte sind, soweit möglich, kirchliche Organe zu beauftragen, deren Namen sowohl den Gemeinden von der Kanzel, als auch rechtzeitig den Ortsbehörden mitzuteilen sind. Zur Erhebung der Beiträge sind sie mit einer von dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) auszustellenden Bescheinigung nebst Sammeliste zu versehen.

Die Vorbereitungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß sogleich nach Abhaltung der Kirchenkollekte mit der Durchführung der Hausammlung begonnen werden kann, um das Zusammentreffen mit anderen, insbesondere zur Weihnachtszeit beginnenden Sammlungen, zu vermeiden.

Die Erträge der Kirchenammlung sind möglichst umgehend, die der Hausammlung bis spätestens den 1. Januar 1927 an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir, die Gelder aus der Kirchenammlung **bestimmt bis zum 1. November 1926**, die Erträge der Hausammlung **spätestens bis zum 10. Januar 1927** auf das Postcheckkonto unserer Bürokasse, Stettin Nr. 17 657, zu überweisen und uns zu den gleichen Terminen auch die Lieferzettel einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2567.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1926.

(Nr. 200.) Kirchenammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Potsdam.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das laufende Jahr die Einsammlung einer einmaligen Kollekte für die Zwecke des genannten Vereins genehmigt. Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage mit Kollekten belegt sind, schreiben wir die Sammlung auf den

21. Sonntag nach Trinitatis, den 24. Oktober 1926,

neben den auch für diesen Sonntag in Aussicht genommenen Kollekten für den Verein zur Förderung der Sittlichkeit in Berlin-Plöhensee bzw. für den Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz in Nowawes, aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung unter Berücksichtigung des auf Seite 232 im Kirchlichen Amtsblatt für 1925 Gesagten in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Die Erträge sind mit möglichster Beschleunigung an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens zum 15. Dezember 1926 auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 12 762 des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Potsdam abzuführen. Die Lieferzettel sind uns gleichzeitig unerinnert einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2641.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. September 1926.

(Nr. 201.) Kirchenammlung für den Deutschen Evangelischen Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit in Berlin-Plöhensee oder für den Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz in Nowawes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 26. 1. 1926 — E. O. I 9452 — die Einsammlung einer freiwilligen Kollekte für den Deutschen Evangelischen Verein zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit (Pastor Lic. Bohn) in Berlin-Plöhensee oder den Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz in Nowawes angeordnet, wobei es dem Ermessen jedes Gemeindefkirchenrats anheimgestellt ist, welchem der beiden Vereine der Kollektenertrag zugewendet werden soll. Wir schreiben hiermit die Einsammlung dieser Kollekten für den

21. Sonntag nach Trin., den 24. Oktober 1926,

neben der auch für diesen Sonntag vorgesehenen Kirchenammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Potsdam aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung für den Deutschen Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz, gegebenenfalls an Hand des anliegenden Flugblattes, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. Dezember 1926, und zwar für den Verein zur Förderung der Sittlichkeit in Berlin-Plöhensee auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 31 531 für den Sittlichkeitsbund vom Weißen Kreuz in Nowawes auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 13 845 abzuführen. Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2541.

(Nr. 202.) Geschenke.

1. Der Kirche in Garz a. d. O., Kirchenkreis gleichen Namens, von Frau Pahlke ein Legat von 500 R $\mathcal{M}$ mit der Auflage der Grabpflege.
2. Der Kirchengemeinde Neustettin, Kirchenkreis gleichen Namens, durch freiwillige Sammlungen in der Kirchengemeinde 2783,83 R $\mathcal{M}$ zur Wiederbeschaffung der im Kriege abgelieferten großen Kirchenglocke.
3. Der Kirche in Weitenhagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, von Rittergutsbesitzer v. Brockhusen und seiner Gattin, Vera geb. v. Bandemer, zwei eichengeschnitzte Brautstühle.
4. Der Kirche in Wuzig, Kirchenkreis Tempelburg: a) von Frau Pastor Quandt-Wuzig eine weiße, leinene Altardecke mit Stickerei und Spitzenbesatz nebst zugehörigen Deckchen für das Bibelpult und die Leuchter und eine Taufsteindecke in gleicher Ausführung; b) von dem Patronat, Herrn und Frau Gehrmrat Grüneisen-Wuzig, eine Bronzeglocke, Ton fis, im Gewicht von 2 Ztr.
5. Der Kirche in Zingst, Kirchenkreis Barth, von dem Kunstschlossermeister und Ingenieur Hans Hamann aus Dresden zwei aus Messing getriebene Altarleuchter.
6. Der Schloßkirche in Franzburg, Kirchenkreis gleichen Namens, durch Sammlungen der Gemeindeglieder eine neue Kanzel- und Altarbekleidung aus violetterm Tuch mit silbernen Borden, Kranz und Spruch als Andenken an den Superintendenten Horn in Franzburg.
7. Dem Ev. Konsistorium in Stettin von dem Archivar Franz Zimmermann in Braunau (Österreich) ein Exemplar der Leiturfunden für Neuordnung der evangelischen Kirche im Gesamtstaat Österreich, sowie der Druckschrift „Das Ministerium Thun für die Evangelischen im Gesamtstaat Österreich 1849—1860.“

Personal- und andere Nachrichten.**1. Berufen:**

- a) Der Pastor Gräber in Schönhagen, Kirchenkreis Gollnow, zum Pastor in die bisherige erste Pfarrstelle in Swinemünde, Kirchenkreis Uedom, zum 1. September 1926.
- b) Der Pastor Witte in Symbow, Kirchenkreis Stolp, zum Pastor in Babbín, Kirchenkreis Kolbák, zum 1. Oktober 1926.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Medow, Kirchenkreis Anklam, ist mit dem 16. August 1926 infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freigeworden. Die Pfarrstelle ist staatlichen Patronats. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle zu Hasenfier, Kirchenkreis Raguebuhr, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, zum 1. Oktober 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. Frhr. v. d. Goltz: Orientierungstafel zu dem Buche „Die Verfassungsurkunde der ev. Kirche“. 35 Pfg., bei 25 Stück 25 Pfg., ab 100 Stück 20 Pfg.
2. Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland (E. V.) in Berlin-Steglitz, Bohnestraße 8, erscheint demnächst das Deutsche Kirchliche Adreßbuch zum Vorzugspreise von 12 R $\mathcal{M}$. Gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus Mitteln der Kirchenkassen haben wir nichts zu erinnern.

Notiz.

Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 5 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei. In dem wir auf unsere Bekanntmachung auf Seite 16 des Amtsblattes für 1925 Bezug nehmen, weisen wir erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten die Anschaffung.

1 Beilage

